

## Was tun beim

# WIDERRUFSVERFAHREN?

Das BAMF leitet vermehrt in letzter Zeit Widerrufsverfahren ein. Das kann **folgende Gründe** haben:

- Anlasslos, denn es gibt eine gesetzliche Regelüberprüfung nach spätestens 3 Jahren (§73 Abs. 2a AsylG) und seit August 2019 eine Sonderregelung für Personen die in den Jahren 2015, 2016 und 2017 Asyl beantragt haben, hier kann der Widerruf bis zum 31.12. des vierten Jahres, also 2019, 2020 und 2021 geprüft werden. (§73 Abs. 7 AsylG)
- Anlassbezogen, z.B. durch Mitteilung der ABH oder Polizei. Z.B. wegen
  - Reise ins Herkunftsland
  - Änderung der Bedingungen im Herkunftsland oder der persönlichen Situation in Deutschland (z.B. Volljährigkeit, Therapie beendet, Ausbildung begonnen etc.)
  - Anerkennung erfolgte damals im schriftlichen Verfahren
  - Beantragung von Familiennachzug
  - Beantragung von Familienasyl
  - Antrag auf Niederlassungserlaubnis
  - Schwerwiegende Straftaten (Grundlage: § 60 Abs. 8 AsylG)
  - Etc.

➔ Letztendlich kann das BAMF jederzeit ein Widerrufsverfahren einleiten und hat angekündigt dies auch verstärkt zu tun

➔ Seit Dezember 2018 ist die Mitwirkung im Widerrufsverfahren verpflichtend (§73 Abs. 3a AsylG)

## Welche **Mitwirkungspflichten**?

- Erkennungsdienstliche Maßnahmen, sofern die Identität nicht bereits gesichert wurde
- Überlassen von Pässen, Urkunden oder sonstigen Unterlagen
- Erforderliche mündliche und schriftliche Angaben zu geben

Diese Pflichten gelten nur sofern sie für die Prüfung erforderlich und der Person zumutbar sind. Hierbei kommt es immer wieder vor, dass das BAMF Mitwirkung verlangt, welche nicht offensichtlich erforderlich sind. Die betroffene Person kann das BAMF hier auffordern, die Erforderlichkeit darzulegen.

## Wann ist **besonders Vorsicht** geboten?

Personen mit (schwerwiegenden) Straftaten wird besonders dringend geraten sich schnellstmöglich anwaltliche Vertretung zu suchen.

Zunächst erhält die betroffene Person ein Schreiben im Tenor:

*„derzeit wird die in Ihrem Asylverfahren getroffene positive Entscheidung überprüft“*

Daraufhin wird sie zur Stellungnahme aufgefordert oder zu einem Termin geladen

Was tun?

- Schreiben an BAMF, dass Akteneinsicht beantragt wird und dass erst danach Stellungnahme abgegeben wird
- Rechtsberatung aufsuchen

Schriftliche Stellungnahme oder Anhörung beim BAMF (oft nur Identitätsklärung)

Was tun?

- Beweise für weiterbestehen der Asylgründe sammeln (z.B. neue Atteste)
- Vorbereitung für die Anhörung: Anhörungsprotokolle, BAMF-Bescheid und Gerichtsentscheidung durchgehen -> was hat sich geändert, was bleibt, welche Gefahren bestehen?

Das BAMF entscheidet anschließend, ob ein Widerruf ergeht oder nicht

Was tun?

Klage einreichen gegen Widerruf im Tenor:

*„... es wird beantragt, den Bescheid vom .... aufzuheben, hilfsweise wird beantragt, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides zu verpflichten, dem Kläger den subsidiären Schutz zuzuerkennen, hilfshilfsweise nationale Abschiebungsverbote festzustellen“*

Die Klage hat aufschiebende Wirkung. An der rechtlichen Situation der Person ändert sich also nichts.

Bei Widerruf erhält die Person ein Schreiben im Tenor:

*„Die mit Bescheid vom ... zuerkannte Flüchtlingseigenschaft wird widerrufen“*

Hiergegen kann Klage eingereicht werden

Die Klage ruht nun beim Verwaltungsgericht und das kann ähnlich wie beim Asylverfahren sehr lange dauern

Was tun?

- Alternative Aufenthaltsmöglichkeiten anstreben, d.h. insbesondere Integration
- Weiterhin gilt: Rechtsberatung aufsuchen, Beweise für weiterbestehen der Asylgründe sammeln etc.

Ein Widerrufsverfahrens kann verschiedene **Konsequenzen** haben:

- Während des Widerrufsverfahrens ruhen die meisten behördlichen Entscheidungen z.B. bzgl. Niederlassungserlaubnis, Einbürgerung, (aber nicht Familiennachzug siehe Anfrage BMI 07/2019)
- Wenn rechtskräftig widerrufen wird, besteht keine rechtliche Grundlage für den Aufenthalt mehr. Auch eine Niederlassung könnte deshalb entzogen werden. Ein Aufenthaltsrecht muss neu hergeleitet werden, z.B. durch Ausbildung oder Bleiberechtsregelung. Die weitere Zuständigkeit liegt bei der ABH.

### **Schlussfolgerung**

Die meisten Personen haben bei einem Widerrufsverfahren **nichts zu befürchten**. Nur bei 1,5% der Verfahren kommt es tatsächlich zu einem Widerruf. Aber auch gegen diese kann noch gerichtlich geklagt werden.

Somit stellt das Widerrufsverfahren zwar keine konkrete Gefahr für den Aufenthalt der Person dar, aber es behindert gravierend die langfristige Integration, z.B. durch die Verzögerung bei der Niederlassungserlaubnis und sollte daher von Anfang an entgegengewirkt werden. Es wird somit immer empfohlen asylrechtliche Beratung bei einem Anwalt oder einer Beratungsstelle aufzusuchen.

*Dieses Hinweisblatt wurde erstellt vom Münchner Flüchtlingsrat e.V.,  
Fachstelle Asylrecht.*

*Bei weiteren Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.*

*Der Münchner Flüchtlingsrat ist ein gemeinnütziger Verein zur Beratung und Qualifizierung von Geflüchteten, Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen zu allen Themen des Asyl- und Aufenthaltsrechts.*

*Wenn Sie unsere Arbeit unterstützen wollen, freuen wir uns über eine  
Spende: Münchner Flüchtlingsrat e.V., Stadtparkasse München, BLZ  
701 500 00, Kto.Nr. 314 344, IBAN: DE2270150000000314344*

**Münchner Flüchtlingsrat e.V.**

Goethestr. 53, 80336 München

Tel: 089/123 900 96

Fax: 089/ 123 921 88

Offene Sprechzeiten: Mo., Di., Do. 10-12 Uhr